

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2017

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität	421
	Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts	422
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	426
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgericht	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	431
	Personalnachrichten	431
	Stellenausschreibungen	440
	Ausschreibungen freier Notarstellen	444

RUNDERLASSE

**Nr. 14 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Gem. RdErl. d. HMdIS u. d. HMdJ (4110 – III/A3 – 2010/651 – III/A) v. 20.02.2017 – JMBl. S. 421 –
– Gült.Verz. Nr. 241 –**

Durch Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 20. Februar 2017 sind die Gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität für Hessen neu in Kraft gesetzt worden. Der Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 27. März 2017 (Nr. 13, S. 378) veröffentlicht.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufbewahrung und die Aussonderung des Schriftguts durch den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3) geregelt. Bei der Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts der Justizverwaltung sind darüber hinaus die folgenden Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Kennzeichnung und Ablieferung des archivwürdigen Schriftguts

- (1) Folgendes Schriftgut ist als „archivwürdig“ zu kennzeichnen:
1. Akten, Aktenteile und Register, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
 2. befristet aufzubewahrende Akten, wenn sie auf Grund rechtlicher (Abs. 2) oder geschichtlicher (Abs. 3) Bedeutung Aufschluss über das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gegenwart oder Vergangenheit geben können.
- (2) Als Schriftgut von rechtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten über Nachbarrecht;
 2. Akten über dingliche Rechte, soweit ihr genauer Inhalt durch Urteil festgelegt wird;
 3. Akten über Reallasten und Zwangsenteignungen;
 4. Akten über Dienstbarkeiten (Servitute), Nutzungen, Wasserwege, Fahrt- und Fischereirechte;
 5. Akten über Namensrechte;
 6. Akten über medizinische Rechtsprobleme (z.B. erbbiologische Gutachten, Gutachten über den Geisteszustand);
 7. Akten über Verfahren, in denen Rechtsfragen des Umweltschutzes berührt werden;
 8. Akten über Verfahren, denen besonders schwierige Rechtsverhältnisse zugrunde liegen.
- (3) Als Schriftgut von geschichtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten, die für Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes, eines Landes – insbesondere des Landes Hessen und der in ihm zusammengeschlossenen früheren Landesteile –, der Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Stiftungen von wesentlicher Bedeutung sind;

2. Akten, die für die Geschichte der politischen Parteien, der Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, berufsständischer Vereinigungen, Vereinigungen der Kriegsoffer, der Behinderten und anderer Zusammenschlüsse mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind oder Einblick in deren Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse gewähren;
 3. Akten über bemerkenswerte Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Behörden, Anstalten, Unternehmen oder andere Einrichtungen beteiligt sind, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren sowie Akten über Verfahren, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde liegen, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben;
 4. Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;
 5. Akten über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Terrorismus, Demonstrationen, Unruhen, politische Straftaten, Wehrdienstverweigerung, Verbrechen und Vergehen im Amt;
 6. Akten, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport bedeutsame Unterlagen bieten (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum);
 7. Akten über zeittypische Kriminalität (z.B. Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität);
 8. Akten über Verfahren wegen der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Gewalttaten (z.B. Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen);
 9. Akten über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus;
 10. Akten über die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
 11. Akten, die Karten, Pläne, Abbildungen oder Bauskizzen von öffentlichen und anderen bemerkenswerten Gebäuden enthalten;
 12. Akten über bedeutsame Rechtsvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.
- (4) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der geschichtliche Quellenwert eines Aktenvorgangs unabhängig sein kann von der sozialen Stellung der Beteiligten, von der Höhe des Streitwerts oder der Strafe und vom Rang des Gerichts innerhalb des Instanzenzugs. Der Begriff des geschichtlichen Wertes ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist das Schriftgut als archivwürdig zu bezeichnen.

(5) Zur Sicherstellung der Ablieferung der archivwürdigen Akten an das Hessische Landesarchiv sind diese Akten von der für die Weglegung zuständigen Person spätestens bei der Weglegung auf der Vorderseite des Aktenumschlags als „archivwürdig“ zu bezeichnen.

(6) Im Register sind die nach Abs. 1 als „archivwürdig“ bezeichneten Akten in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „Hessisches Landesarchiv“ zu kennzeichnen.

§ 2

Aussonderung des übrigen Schriftguts

Die Vernichtung oder Ablieferung des Schriftguts an das Hessische Landesarchiv ist in den Registern zu vermerken. Wird das Register für Straf- und Bußgeldsachen Js/UJs zentral geführt, erfolgt der Vermerk auf den Karteikarten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Rechnungsunterlagen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Ausnahme der Belege über Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltungen werden bei den Vollzugsanstalten aufbewahrt.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten

(1) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts aufschlussreich sind.

(2) Sozialgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut kommen als Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist, in Betracht.

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Unterlagen von bleibendem Wert (Archivwürdigkeit) haben insbesondere solche Unterlagen, denen historische Bedeutung zukommt. Historische Bedeutung haben vor allem Unterlagen von rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher sowie allgemein geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung. Bei den Gerichten für Arbeitssachen haben danach insbesondere historische Bedeutung:
 - a) Rechtssachen, die für die Entwicklung des Arbeitsrechts von Bedeutung sind;
 - b) Rechtssachen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;

- c) Rechtssachen, deren Inhalt für die Erkenntnis von sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Zuständen und Ereignissen beispielhaft sind (z.B. Heimarbeit, Schichtarbeit, illegale Beschäftigung);
 - d) Rechtssachen, die für die sozialpolitische Behandlung oder die sozialpolitischen Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- oder Personengruppen charakteristisch sind (z.B. Gleichbehandlung im Betrieb, leitende Angestellte);
 - e) Rechtssachen, in denen zeittypische Vorgänge dokumentiert sind (z.B. Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern oder ausländischen Arbeitskräften in den Wirtschaftsprozess, Dienstverhältnisse bei den Stationierungsstreitkräften);
 - f) Rechtssachen mit Schriftsätzen, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse im Arbeitsleben, in der Wirtschaft, in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen enthalten;
 - g) Rechtssachen, deren Inhalt im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bedeutsam ist;
 - h) Beschlussverfahren, die für die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechts typische Fälle zum Gegenstand haben;
 - i) Unterlagen, die für die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind (z.B. Unterlagen über die Gerichtsgebäude).
2. Bei Anbringung des Vermerks nach § 1 Abs. 5 sollte möglichst die Fallgruppe nach den vorstehenden Vorschriften angegeben werden. In Rechtsmittelfällen ist zu prüfen, ob die Unterlagen durch das Rechtsmittelverfahren bleibenden Wert erhalten haben.
- (4) Finanzgerichtsbarkeit:
1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerrechts aufschlussreich sind.
 2. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften aus dem bei dem Hessischen Landesarchiv befindlichen Schriftgut obliegt wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses der Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts.
 3. Bei der Vernichtung des Schriftguts ist von dem Hessischen Finanzgericht durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Überwachung der Vernichtung durch Bedienstete) sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis nicht verletzt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Runderlass vom 17. April 2012 (JMBl. S. 192) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 12. Juli 2016 (StAnz. S. 834), wird bestimmt:

§ 1

Berichtspflicht

(1) Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Berichtspflicht gilt nicht für

1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz,
2. gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).

(2) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.

(4) Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a ZPO hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

§ 2

Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstigen Ersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete

- (1) Ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
- (2) Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.
- (3) Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Abs. 6 Nr. 2 vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100 000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.
- (5) Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Berücksichtigung des Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.
- (6) Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle
1. vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 2. wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25 000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
 3. wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1 500 Euro notwendig erscheint.

(7) Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Generalstaatsanwaltschaft nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Generalstaatsanwaltschaft.

(8) In allen Fällen, in denen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist den Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.

(9) Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.

(10) Wird ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a HRiG, § 75 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

(11) Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 85 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder

sonstigen Ersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.

(12) Die Abs. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhafte Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

§ 3

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei der Pfändung von Bezügen und sonstiger Ansprüche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz)

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.

(3) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Stelle erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die nach Abs. 3 zuständige Stelle die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszahlen.

(6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 3 zuständigen Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 ZPO zu verständigen.

(7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.

(10) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

§ 4

Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen

Die Anmeldung von Forderungen nach § 174 InsO sowie die Abgabe der Erklärungen nach den §§ 307, 308 InsO sind als eilbedürftig zu behandeln.

§ 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Der Runderlass vom 3. April 2012 (JMBl. S. 133, 150) wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. (AZ: 318 E - I/3 - 2266/15) – JMBl. S. 431 –

Die Gütestelle Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum, anerkannt durch Bescheid vom 22. Dezember 2015 – AZ: 318 E - I/3 - 2266/15 – ist ab dem 1. April 2017 unter der Adresse Kaiser-Friedrich-Ring 11 in 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611/910 30 60, Telefax: 0611/910 30 62 erreichbar.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden
Richter am

Oberlandesgericht : Vorsitzender Richter am Landgericht Detlef Eugen Stark sowie Richter am Oberlandesgericht Stefan Göhre und Ingo Nöhre;

zur Richterin am

Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Barbara Löh.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Dietmar Zeitz.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt
als Abteilungsleiter bei einer

Staatsanwaltschaft : Staatsanwalt Matthias Blosche in Kassel – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Saskia Bernstein in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin kraft
Auftrags : Staatsanwältin Isabelle Gervasoni in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Direktor des Amtsgerichts Peter Kramer in Rüsselsheim.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsanwalt
mit Amtszulage : Oberamtsanwalt Rainer Angermüller.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Amtsinspektorin Sabine Habermehl wurde, durch Überleitung in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, zur Inspektorin ernannt.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Dr. Anna-Lena Kaluza-Krieg in Frankfurt am Main.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zum Leitenden Regierungsdirektor
(mit Amtszulage) : Oberstaatsanwalt Lars Streiberger in Hünfeld;

- zum Regierungs-
direktor : Regierungsobererrat Gerrit Holzapfel in Schwalmstadt;
- zum Medizinaloberrat : Anstaltsarzt Dr. Efstriatos Vagiari in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Regierungsrätin : Oberamtsrätin Birgit Kannegießer, H.B. Wagnitz-Seminar/ Außenstelle VCC Frankfurt;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Veronika Thai in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Psychologierat : Diplom-Psychologe Dr. Kim Rouven Colin Stalbovs in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Susann Wagner in Weiterstadt;
- zum Amtsrat : Amtmann Helmut Plociniak in Dieburg;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Gabriele Menzer in Weiterstadt und Anne Marlen Geiger in Wiesbaden;
- zum Amtmann : Oberinspektoren Roger Böck in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ulrich Heinz in Frankfurt am Main I, Christian Barthel in Frankfurt am Main III, Joachim Heil in Hünfeld, Thorsten Prietz in Kassel I und Michael Mönnighoff in Schwalmstadt;
- zur Oberinspektorin : Inspektorinnen Mandy Texter in Limburg a.d. Lahn, Katharina Merkl in Weiterstadt und Jennifer Maguhn in Wiesbaden; Amtsinspektorinnen im JVD Cornelia Habermann in Frankfurt am Main III und Andrea Abel in Hünfeld;
- zum Oberinspektor : Inspektoren Dirk Kimmel in Butzbach, Matthias Larivière in Dieburg und Frank Dietz in Wiesbaden; Amtsinspektoren im JVD Dieter Ausmann in Dieburg, Eckhard Schildger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Döring in Hünfeld, Udo Klüppel in Kassel I, Manfred Eidt und Karl Dieter Schmidt in Schwalmstadt, Husam Sanori in Weiterstadt sowie Michael Dams in Wiesbaden; Amtsinspektor Peter Trenkler in Fulda;
- zum Technischen
Oberinspektor : Betriebsinspektor Thomas Pulwer in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Beschäftigte im Sozialdienst Anna Wehner in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Julia Borngässer in Wiesbaden; Inspektoranwärterinnen Alina Barton, Sarah Felizitas Franz, Eva Geyer, Laura-Christin Ketter und Silja Manuela Lingnau beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Inspektor : Rolf Isermann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Inspektoranwärter Fritz Doliwa und Till Fuckert beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektor-anwärterin : Lisa-Marie Dörr und Vanessa Dominique Tarnoczy beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen im JVD Melanie Peil in Butzbach und Eva Müller in Schwalmstadt;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Peter Götz und Oliver Stoiber in Dieburg, Herbert Gafiuk und Patrick Merkert in Frankfurt am Main I, Carsten Bellersheim, Joachim Block und Klaus Dieter Hermann in Gießen, Carsten Will beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzugs –, Frank Höpfl, Thomas Köhler, Uwe Reimuth, Stefan Rinke und Jörg Tennstedt in Kassel I, Hans Heinrich Theys in Schwalmstadt und Steven Krumbholz in Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen Birgit Peters in Frankfurt am Main III und Simone Tafel-Höfling in Kassel I;
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren Uwe König beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen, Wolfgang Stähling beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Uwe Giedigkeit in Hünfeld;
- zum Betriebsinspektor (mit Amtszulage) : Betriebsinspektoren Bernd Gußmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rüdiger Waldmann in Kassel I;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Volker Leithäuser in Rockenberg und Dietmar Schelberger in Schwalmstadt;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Heike Wagner in Butzbach, Wilma Volkenand in Kassel I, Janka Faulstich in Weiterstadt und Manuela Teßmer in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretäre im JVD Uwe Haubach in Butzbach, Thorsten Euler, Ralph Hoffmann und Roman Wesp in Dieburg, Kai Jochlik, Falko Meißner und Andreas Richter in Frankfurt am Main I, Patrick Uhlig in Frankfurt am Main III, Siegfried Ur-

- banek in Gießen, Matthias Ziegler, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Jürgen Heinemann, Michael Schmerfeld und Michael Hohmann in Kassel I, Uwe Görner und Jochen Schneider in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Michael Schmid in Rockenberg, Hans-Jürgen Lohrum, Wolfgang Mantz und Peter Ratajczak in Schwalmstadt, Gerhard Abitz und Torsten Jantzer in Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Marietta Korbus beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen und Angelika Simon, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretäre Helmut Genuit in Kassel I und Michael Philipp in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Armin Lehnert in Frankfurt am Main III, Hugo Daniel Schatz in Kassel I und Rado Katic in Rockenberg;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwestern Bianca Happel in Schwalmstadt und Dana Kohlus in Weiterstadt;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Christian Zimmer in Frankfurt am Main I und Gökhan Randa in Gießen;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Ramona Schnell, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Sabine Schmacke in Kassel I, Christine Peukert in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Steffen Niebergall, Klaus Richardt und Steffen Wagner in Butzbach, Dirk Lampert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rafael Dittrich und Christian Schlund in Dieburg, Friedrich Buss, Alexander-Michael Kairies und Klaus Jürgen Wiche in Frankfurt am Main I, Andre Kohl in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Christ in Fulda, Alexander Crooks, Markus Hinkel und Florian Wahl in Gießen, Samir Fattah, Markus Führer und Christan Knapp in Kassel I, Andreas Friedrich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Ralf Maruska, Jörn Münch, Jan Olbrich und Daniel Salomon in Rockenberg, Maik Berndt, Pascal Dräger, Sven Kaß und Sven Mamerow in Schwalmstadt, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Thomas Seufert und Michael Zorn in Weiterstadt, Thorsten Harnecker und Jan Kloor in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Michaela Angermann in Frankfurt am Main I, Diana Grune beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Nina Jörn beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Daniela Bach in Wiesbaden; Hauptsekretärin im JVD Beate Schmidt in Weiterstadt;

- zum Hauptsekretär : Obersekretäre Jörg Kleber beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Stefan Lohr in Limburg a.d. Lahn;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Sven Nickels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Friedrichs und Enrico Schulz in Weiterstadt;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Nadine Rommel in Weiterstadt;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Fabian Marchand und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt;
- zur Stationsschwester : Krankenschwestern Catrin Gümberl und Judith Peine in Kassel I, Nicole Rellermeier in Weiterstadt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Dominic Hitz in Butzbach;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Lea Warter in Frankfurt am Main III, Mary Daniela Becker und Janette Tejkl in Hünfeld, Madeleine Dülsner und Michaela Müller in Schwalmstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Dennis Böck und Karl Sauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Andre Müller in Dieburg, Konstantin Hennemann, Falko Merz, Marcus Metzger, David Moskwa, Falk Peldszus, Patrick Schnatz, Heiko Scotti, Fatih Sungur und Florian Wollschläger in Frankfurt am Main I, Hannes Isler, Daniel Kausche, Steffen Krietsch und Ronny Richter in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Frank Willeke in Fulda, Hendrik Schneider in Gießen, Christian Beck in Hünfeld, Nils Berg, André Brethauer, Volker Wüstefeld und Markus Zill in Kassel I, Mike Hampel und Christopher Mai in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dominic Dreyer, Alexander Schmidt und Michael Weese in Schwalmstadt, Marcus Gröschel, Rene Krumme, Simon-Elias Lorenz, Marco Oberdieck, und Florian Wacker in Weiterstadt,
Herbert Bernd Schrader in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberwerkmeisterin : Beschäftigte im Werkdienst Heike Stroh in Weiterstadt, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflegedienst Natalia Leinweber in Kassel I, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD

: Beschäftigte im JVD Tatjana Wolf in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Veronika Colic, Elora Freier, Lena-Marie Haas, Corinna Hermel, Fabienne Simon und Manuela Temme in Frankfurt am Main III, Kim-Michele Romanowski in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Isabel Denise Völk, Gießen, Jessica Diestertich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Laura Flath in Weiterstadt und Lotta Koerner in Wiesbaden, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigte im JVD Eric Dörfel, Marcel Kratz, Benjamin Rühl und Fabian Seip in Butzbach, Kevin Gruber, Christopher Held und Adrian Wörtche in Dieburg, Sasa Kostadinov, Sascha Kutne, Nino Ljusi und Andreas Möller in Frankfurt am Main I, Manuel Awad und Vincenzo Sciangula in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jens Landefeld, Fulda, Björn Neumann in Gießen, Alexander Bolschew, Christian-Kwame Reichert, Alexander Steppan und Jan-Philipp Umbach in Kassel I, Pascal Arend und Tobias Feit in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Rodion Krenhagen, Mario Lukes und Roman Schwalm in Schwalmstadt, André Richter, Adrian Szombierski, Murat Taysi und William Lee Wright in Weiterstadt, Heinrich-Adam Ehrig, Tobias Otto und Edgar Wagner in Wiesbaden,
Tobias Vock, Hünfeld und Sascha Ulrich in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Christopher Blumenauer, Tobias Riede, Andreas Roßkopf und André Schiemann in Schwalmstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zur Sekretärin

: Sekretärinnen Regina Drabuschewski und Selina Engel in Butzbach, Ilijana Sarkanovic, Dieburg, Natalia Krystosek in Frankfurt am Main I, Katrin Krüger und Dina Rampello in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Tatjana Dobler in Kassel I, Melanie Best, Laura Lappat, Melanie Marpe und Kristin Ort beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Isabell Orth beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen und Fabienne Freißler in Weiterstadt, – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekretär

: Sekretär Christoph Plata in Frankfurt am Main III, – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Regierungsrätin Sandra Friedmann in Frankfurt am Main I, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger in Hünfeld, Psychologierätin Dr. Sandra Budde-Haenle beim H.B. Wagnitz-Seminar, Inspektorinnen Carmen Gumz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

und Sabrina Fuchs in Rockenberg sowie Inspektor Tobias Czichowsky beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Südhessen, Obersekretärinnen im JVD Kristin Kubeleit in Butzbach, Melanie Weirich in Frankfurt am Main I, Rosa Müller, Sabrina Schilling und Tanja Sonnabend in Frankfurt am Main III, Johanne Wien, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen, Franziska Böger in Kassel I, Ramona Engel und Chantal Lohre in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jennifer Spies in Schwalmstadt, Zehra Polato und Marey Sassi in Weiterstadt, Nina Handloser in Wiesbaden, Obersekretäre im JVD Simon Döring und Daniel Rohrbach in Butzbach, Stefan Klotzsch in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Timo Geiß in Dieburg, Abdelkarim Bechari, Dirk Dschietzig, Slawa Harder, Robin Schröder, Tony Vogt und Marc Weckert in Frankfurt am Main I, Dominik Schnatz in Frankfurt am Main III, Mario Schöppner in Fulda, Larry Cannon und Timo Christ in Gießen, Markus Wehner in Hünfeld, Mathias Heise, Mario Lawitschka, Witali Reglin und Thorsten Zulauf in Kassel I, Michael Brüggelolte in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Roy Bätz, André John, Stefan Jülich, Stefan Kurz, Jan-Hendrik Maus, Dennis Mentel, Christian Rabich, Nico Schidlowski und Mirko Schmidt in Schwalmstadt, Thorsten Hummel, Patric Huthmann und Andreas Zillat in Weiterstadt, Andreas Thomas Bach, Pascal Körner, Andreas Krell, Matthias Leidinger und Paul Taron in Wiesbaden, Oberwerkmeister Achim Andreatta, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dirk Rodigast in Rockenberg, Krankenschwestern Andrea Galbarski, Rebecca Hohl und Mandy Schäfer in Butzbach, Susanne Berthold, Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen und Rita Reich in Weiterstadt, Krankenpfleger Andreas Köhler in Frankfurt am Main I, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsobererrat Günter Kowalski v. Hessischen Ministerium der Justiz a.d. JVA Dieburg, Rektor Jörg Weber v.d. JVA Wiesbaden a.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Regierungsrat Maximilian Scharfenberger v.d. JVA Hünfeld a.d. JVA Weiterstadt, Oberamtsrätin Sabine Weber v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Wiesbaden, Amtsrätin Mandy Engel v.d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a.d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsrat Michel Nowak v.d. JVA Frankfurt am Main I a.d. Hessisches Ministerium der Justiz, Amtmann Heinrich Plückerbaum v.d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a.d. JVA Dieburg, Oberinspektoren Markus Weber v.d. JVA Butzbach a.d. JVA Limburg a.d. Lahn und Falk Müller-Jäger v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Inspektorinnen Eva Geyer v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Weiterstadt und Silja Lingnau v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Frankfurt am Main III, Inspektoren Guido Gottschalk v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Gießen, Fritz Doliwa v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Butzbach, Till Fuckert v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Frankfurt am Main I und Peter Niesik v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Kassel I, Obersekretäre im JVD Jens Dietz v.d. JVA Butzbach a.d. JVA Frankfurt am Main III, Marcus Fink v.d. JVA Butzbach a.d. Justizbehörde Zentralamt/Hamburg, Gerry

Wayne Morrison v.d. JVA Butzbach a.d. Stadtverwaltung Koblenz, Waldemar Traudt v.d. JVA Wiesbaden a.d. JVA Limburg a.d. Lahn, Beschäftigte Oliver Hummel v.d. JVA Schwalmstadt a.d. JVA Frankfurt am Main I, Michael Moor v.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a.d. JVA Hünfeld und Frank Ramspott v.d. JVA Wiesbaden a.d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Medizinaldirektorin Lydia Schmidt in Kassel I, Medizinaloberrat Dietmar Kuhlemann in Kassel I, Oberamtsrat Volker Müller in Rockenberg, Amtfrau Christina Sakel-Kempny in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtmänner Roland Schmitt in Frankfurt am Main I, Lothar Gerber in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Hans-Martin Giercke in Weiterstadt und Hans Groß in Wiesbaden, Oberinspektor Norbert Rybnicek in Kassel I, Technischer Oberinspektor Manfred Löffert in Butzbach, Amtsinspektoren im JVD Uwe Solnar in Butzbach, Ulrich Winkels in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Raimund Hartel in Dieburg, Siegfried Völlinger in Frankfurt am Main III, Heinz Gläsner in Gießen, Richard Dumke, Jürgen Galauch und Klaus-Peter Quitter in Kassel I, Gerhard Mühlhause in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Wolfgang Karl in Rockenberg, Heinz Knoch und Heinrich Worch in Schwalmstadt, Klaus-Dieter Fuß, Klaus Henning und Klaus Rückert in Weiterstadt, Amtsinspektoren Wilfried Heizenröder beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen und Manfred Sehrig in Kassel I, Betriebsinspektor Reiner John beim H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Hauptsekretärin im JVD Irene Finke in Frankfurt am Main III, Hauptsekretäre im JVD Ulf Wirth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Bernhard Muth in Schwalmstadt, Hauptsekretär Karl-Heinz Würtenberger beim H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurden:

Rechtsanwältin Dr. Natalie Ines Löw mit dem Amtssitz in Wetzlar, Rechtsanwalt Alexander Lautenbacher, mit dem Amtssitz in Aßlar, Rechtsanwalt Rainer Hamacher, mit dem Amtssitz in Fronhausen, Rechtsanwalt Mario Schmidt, mit dem Amtssitz in Mühlheim am Main, Rechtsanwalt Ulrich Goetjes, mit dem Amtssitz in Spangenberg, Rechtsanwalt Michael Petry, mit dem Amtssitz in Wetzlar, Rechtsanwalt Johannes Marco Jochem, mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Rechtsanwalt Christian Marx, mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Rechtsanwalt Dr. Matthias Nodorf, mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Rosemarie Becker, Lampertheim, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Max Christian Roland Hoyer, Fritzlar, mit Ablauf des 30.06.2017 und
Notar Jürgen Walter Valentin Stenschke, Bad Hersfeld, mit Ablauf des 30.06.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Peter Karl Julius Goroll, Wiesbaden, mit Ablauf des 28.02.2017,
Notar Hans-Walter Drude, Darmstadt, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Peter Johann Netuschil, Darmstadt, mit Ablauf des 30.06.2017 und
Notar Georg Fricke, Hofgeismar, mit Ablauf des 30.06.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
7. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Büdingen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
9. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§4 GO) bei der Staatsanwaltschaft Fulda.
Die Stelle ist zum 1. November 2017 zu besetzen.
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an die Frau Leitende Oberstaatsanwältin in Fulda zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

11. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

12. Eine Richterin am Arbeitsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu **Nr. 1 bis Nr. 8** und **Nr. 10 bis Nr. 12** sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu **Nr. 9** sind binnen **eines Monats** auf dem **Dienstweg** an die Frau Leitende Oberstaatsanwältin in Fulda zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 12 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. in der Stadt Pfungstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) 1
2. in der Stadt Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) 1
3. in der Stadt Reinheim
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) 1
4. in der Stadt Mörfelden-Walldorf
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) 1
5. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) 5
6. in der Stadt Dreieich
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)) 2
7. in der Stadt Rödermark
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)) 1
8. in der Stadt Neu-Isenburg
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) 1
9. in der Stadt Rodgau
(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt) 1

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1. in der Stadt Neu-Anspach
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) 1
2. in der Stadt Oberursel (Taunus)
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) 2
3. in der Stadt Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) 3

C) Landgerichtsbezirk Gießen:

1. in der Stadt Alsfeld
(Amtsgerichtsbezirk Alsfeld) 1
2. in der Stadt Schotten
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen) 1

- | | |
|---|---|
| 3. in der Stadt Friedberg (Hessen)
(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 4. in der Stadt Lollar
(Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Kassel:

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Hessisch Lichtenau
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 2. in der Stadt Witzenhausen
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 3. in der Stadt Fritzlar
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar) | 1 |
| 4. in der Stadt Baunatal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 5. in der Stadt Hofgeismar
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 6. in der Stadt Niestetal
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |
| 7. in der Stadt Schauenburg
(Amtsgerichtsbezirk Kassel) | 1 |

E) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Limburg a. d. Lahn
(Amtsgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn) | 1 |
|---|---|

F) Landgerichtsbezirk Marburg

- | | |
|---|---|
| 1. in der Stadt Gladenbach
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |
|---|---|

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Städten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2017** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.